

WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 5,
Mai 2016

37. Dekrete

I. Statut der Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien

Als Ordinarius der Erzdiözese Wien errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. April 2016 gemäß can. 114 ff CIC die

Stiftung Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien

als kirchliche, öffentliche, juristische Person.

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zukommen.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

STATUT

Präambel

Der Name „Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien“ leitet sich von der Erzählung des Brotvermehrungswunders im Hl. Evangelium nach Markus ab. Die Jünger teilen im Auftrag Jesu der hungernden Menschenmenge Brot aus. Der Korb ist das Mittel zur Verteilung des Brotes. Die Speise schafft Gemeinschaft, daher bildet dieser Korb eine Gemeinschaft, die sich „Korbgemeinschaft“ nennt.

Durch die nunmehr errichtete kirchliche Stiftung sollen insbesondere die Melkitische Gemeinde in der Erzdiözese Wien und lokale kirchliche Organisationen z. B. die Gemeinschaft Soeurs de la Charité de Sainte Jeanne-Antide Thouret aus dem Libanon und Syrien die Möglichkeit erhalten, über eine eigenständige kirchliche öffentliche juristische Person die Hilfe für Glaubensbrüder im In- und Ausland zu organisieren.

§ 1 AUFGABE UND SITZ DER STIFTUNG

Die Stiftung Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien hat nachstehende Aufgaben:

- (1) Direkte und rasche Hilfe für Menschen zu leisten, die in Syrien leben und durch die Kriegsverhältnisse in Not geraten sind. Insbesondere die Unterstützung von

Menschen ohne Einkommen durch Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit

- (2) Mietunterstützung für Binnenflüchtlinge
- (3) Besorgung von geeigneter Bekleidung für Bedürftige
- (4) Unterstützung bei der Begleichung von Energiekosten
- (5) Vermittlung von ärztlichen Betreuungsleistungen
- (6) Vermittlung finanzieller Unterstützung
- (7) Vermittlung materieller Unterstützung (Sammeln von Spenden, Organisation von Sammeltransporten, etc.)
- (8) Unterstützung beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen in unterschiedlichen Segmenten, z. B. Handwerksbetriebe, Landwirtschafts-betriebe, etc. durch gezielte Ausbildungsmaßnahmen, Mikrokrediten, Bereitstellung von Geräten/Maschinen, Entwicklungsprojekte, etc.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 MITTEL DER STIFTUNG

Die Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet und strebt durch ihre Einnahmen lediglich die Kostendeckung an.

Zu diesem Zwecke wird die Stiftung Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen erzielen:

- durch Spenden und Subventionen,
- durch Vermittlung der Hilfe zwischen Spendern und Hilfsorganisationen einerseits und Hilfsbedürftigen in Syrien andererseits
- letztwillige Zuwendungen

§ 3 ORGANE DER STIFTUNG

Die Stiftung als juristische Person handelt durch folgende Organe:

den Protektor
den Aufsichtsrat
den oder die Geschäftsführer

§ 4 DER PROTEKTOR

- (1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Er vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Statut anderen Organen zugewiesen sind und ernennt einen oder mehrere Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats oder beruft diese ab.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der Zustimmungsbefugnisse des Aufsichtsrats der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Protektor. Dazu zählen jedenfalls:
 - 2.1 der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
 - 2.2 Rechtsgeschäfte mit einer wirtschaftlichen Auswirkung für die Stiftung von mehr als Fünfzig von Hundert der jeweils von der österreichischen Bischofskonferenz festgelegten Obergrenze für Veräußerungen gemäß can. 1292 CIC (zur Zeit Euro 3,0 Mill.) im Einzelfall;
 - 2.3 der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen mit Geschäftsführern und sonstigen leitenden Mitarbeitern;
 - 2.4 der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen.

§ 5 DER AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, denen jedenfalls der Generalvikar des Ordinariates für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich und der Ökonom der Erzdiözese Wien von Amts wegen angehören. Die übrigen Mitglieder werden vom Erzbischof von Wien frei ernannt und abberufen.
- (2) Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen mit größtmöglicher Sorgfalt zum Wohle der Stiftung und unter Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit zu erbringen.
- (4) Der Aufsichtsrat übernimmt die Funktion des Vermögensverwaltungsverwaltungsrates der Stiftung gemäß § 1280 CIC.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vier-wöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen.
- (6) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Erzbischof ist auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen

wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.

- (7) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter.

§ 6 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Vorstandsmitglieder zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorschlag an den Protektor zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Stiftung
 - 2.2 Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.3 Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung
 - 2.4 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung und Entlastung des Vorstandes
 - 2.5 Bestellung eines Abschlussprüfers;
- (3) Akte der außerordentlichen Verwaltung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Dazu zählen insbesondere:

- der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
- Überschreitungen des genehmigten Budgets oder Umwidmungen von mehr als € 20.000,00
- der Abschluss von Bestandverträgen
- die Annahme von Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften oder Legaten unter Auflagen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Stiftung von mehr als € 20.000,00 auslösen können;
- der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen leitenden Mitarbeitern;
- der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen;

§ 7 ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ex officio der Generalvikar, der für den Fall seiner Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt.

- (2) Der Aufsichtsrat kann über Anordnung des Vorsitzenden Arbeitsausschüsse bilden, denen mindestens 3 Mitglieder angehören müssen und denen auch die Entscheidungsbefugnis in einzelnen Materien übertragen werden kann.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen.
- (6) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (7) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können die Geschäftsführer oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (8) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift anzufertigen.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen.

§ 8 DER (DIE) GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Protektor der Stiftung ernannt werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, bilden diese gemeinschaftlich den Vorstand der Stiftung.
- (2) Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte und sorgen für die Verwirklichung der im

Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschlossenen Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit in der Erzdiözese Wien.

- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Erstellung des Budgets, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses;
 - die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung;
 - die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten des ordentlichen Geschäftsbetriebes, einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von (freien) Dienstverträgen oder dienstnehmerähnlichen Werkverträgen, vorbehaltlich der Genehmigungspflichten gemäß §§ 3 und 4, und der Abschluss und die Beendigung von Bestandverträgen;
- (4) Im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam zeichnungs- und vertretungsbefugt.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende und jederzeit durch den Aufsichtsrat veränderbare Geschäftsordnung.

§ 9 RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die Gebarung der Stiftung hat nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung der Erzdiözese Wien zu erfolgen.

Das jährliche Budget, der Finanzplan und der Jahresabschluss sind nach der Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Erzbischof von Wien zu intimieren.

§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Die Auflösung der Stiftung liegt in der Entscheidung des Erzbischofs von Wien.

Im Falle der Auflösung der Stiftung wird der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation an eine geeignete Person oder Einrichtung erteilen.

Das nach Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen darf ausschließlich nur gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken zugeführt werden.

Wien, 4. April 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Statut des Pastoralrates

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2016 setze ich folgendes Statut für den Pastoralrat der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 3. Mai 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statut des Diözesanen Pastoralrates der Erzdiözese Wien

Wesen und Aufgabe

§ 1 Gemäß c. 511 CIC ist in jeder Diözese, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, unter der Autorität des Bischofs, all das, was sich auf das pastorale Wirken der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen. Der Pastoralrat der Erzdiözese Wien ist daher ein Beratungsgremium des Erzbischofs von Wien in Fragen des Heilsdienstes der Kirche. Er unterstützt den Erzbischof in seinem Leitungsamt.

Die vornehmliche Aufgabe des Pastoralrats ist die kritische Wahrnehmung der Zeichen der Zeit und ihre Deutung im Licht des Evangeliums, um „unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte Wahrheit immer tiefer erfasst, besser verstanden und passender verkündet werden kann“ (GS 44).

§ 2 Der Pastoralrat der Erzdiözese Wien setzt sich aus Mitgliedern von Amts wegen, entsandten Mitgliedern und ernannten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind gem. c.512 CIC so auszuwählen, dass sich in ihnen die Vielfalt der gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse in der Erzdiözese widerspiegelt. Der Erzbischof von Wien ist Vorsitzender des Pastoralrats.

Funktionsperiode und Sitzungsfrequenz

§ 3 Der Pastoralrat wird für eine Funktionsdauer von fünf Jahren konstituiert. Seine Funktionsperiode endet jedenfalls bei Eintritt einer Sedisvakanz

§ 4 Der Pastoralrat wird vom Erzbischof mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen einberufen. Wenigstens ein Drittel der Mitglieder kann eine außerordentliche Sitzung beantragen, die der Erzbischof innerhalb von drei Wochen einberuft.

Mitglieder

§ 5 Der Erzbischof ernennt per Dekret die Mitglieder des Pastoralrats. Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft: Mitglieder von Amts wegen, entsandte Mitglieder sowie ernannte Mitglieder.

§ 6 Mitglieder von Amts wegen:

- a) Das sind:
 - der Generalvikar der Erzdiözese Wien
 - die Leiterin bzw. der Leiter des Erzbischöflichen Pastoralamtes der Erzdiözese Wien
 - und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Pastoralrates, die/der von der Leitung des Pastoralamtes aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen des erzbischöflichen Pastoralamtes benannt wird. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Pastoralrates ist nicht stimmberechtigt.
- b) Mitglieder von Amts wegen verlieren die Mitgliedschaft im Pastoralrat, sobald sie aus dem betreffenden Amt bzw. der Dienststelle ausscheiden.

§ 7 Entsandte Mitglieder:

- a) Die folgenden Organisationen und Einrichtungen schlagen dem Erzbischof je nach ihrem eigenen Auswahlmodus je eine/n Vertreter/in zur Ernennung als Mitglied des Pastoralrats vor:
 - Katholische Aktion der Erzdiözese Wien
 - Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Erzdiözese Wien
 - Forum der Erneuerungsbewegungen der Erzdiözese Wien
 - Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften der Erzdiözese Wien
 - Vereinigung der weiblichen Ordensgemeinschaften der Erzdiözese Wien
 - Vereinigung der Säkularinstitute der Erzdiözese Wien
 - Institut für Praktische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien
- b) Die Vikariatsräte der drei territorialen Vikariate schlagen je 2 VertreterInnen vor.
- c) Tritt ein entsandtes Mitglied auf eigenen Wunsch mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand aus dem Pastoralrat aus, hat die entsendende Einrichtung oder Organisation das Recht, unverzüglich eine neue Vertretung zu entsenden.
- d) Die Einrichtung oder Organisation, die eine/n Vertreter/in in den Pastoralrat entsandt hat, kann die Entsendung auch widerrufen (z.B. im Falle des Ausscheidens der betreffenden Person aus einer Funktion in der entsendenden Organisation); die betreffende Person verliert damit die Mitgliedschaft im Pastoralrat. Der Widerruf der Entsendung ist dem Vorstand des Pastoralrats unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine neue Vertretung zu entsenden.

§ 8 Ernante Mitglieder:

- a) Der Erzbischof ernentt frei bis zu 15 Mitglieder, die gesellschaftliche Lebens- und Themenbereiche repräsentieren.
- b) Der Erzbischof ernentt zudem frei aus dem Kreis der ständigen Diakone der Erzdiözese Wien und aus dem Kreis der in der Erzdiözese Wien inkardinierten Priester insgesamt bis zu fünf Mitglieder.
- c) Ernante Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit mittels einer schriftlichen Erklärung zurücklegen. Der Erzbischof kann ihnen die Mitgliedschaft unter schriftlicher Angabe des Grundes entziehen.
- d) Ist ein ernanntes Mitglied ausgeschieden oder hat der Erzbischof zu Beginn einer Funktionsperiode das Ernennungskontingent (laut Ziffer a und/oder b) nicht ausgeschöpft, kann er auch in der laufenden Funktionsperiode jederzeit Personen als Mitglieder ernennen, bis die Zahl von 15 ernannten Mitgliedern aus gesellschaftlichen Bereichen bzw. fünf ernannten Mitgliedern aus der Priesterschaft und den Diakonen erreicht ist.

§ 9 Für alle drei Arten von Mitgliedern gilt:

- a) Mitglieder können sich in einer Sitzung nicht vertreten lassen und ihre Stimme nicht übertragen.
- b) Mitglieder erhalten vom Erzbischof ein Dekret über ihre Mitgliedschaft für die laufende Funktionsperiode. Das Dekret enthält einen ausdrücklichen Verweis auf den entsprechenden Paragraphen des Statuts, der das Ausscheiden aus dem Pastoralrat regelt, und verliert mit dem Eintreten des dort beschriebenen Sachverhalts seine Gültigkeit.

Vorstand

§ 10 Vorsitzender des Pastoralrats ist der Erzbischof der Erzdiözese Wien. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r des Pastoralrates ist der/die Pastoralamtsleiter/in.

§ 11 Der Pastoralrat hat einen Vorstand, dem es obliegt, die Sitzungen vorzubereiten und im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Tagesordnung zu erstellen.

§ 12 Den Vorstand des Pastoralrates bilden folgende Mitglieder:

- die/der Leiter/in des Pastoralamtes als geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- vier Mitglieder, die vom Plenum gewählt werden, wobei zwei Personen aus dem Kreis der entsandten Mitglieder zu wählen sind und zwei Personen aus dem Kreis der ernannten Mitglieder
- die/der Schriftführer/in des Pastoralrates. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Pastoralrates ist nicht stimmberechtigt.

§ 13 Jedes Mitglied kann in der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer Funktionsperiode Kandidat/inn/en für die Wahl der vier zu wählenden Mitglieder nennen. Die Kandidat/inn/en müssen entweder zu den entsandten oder den ernannten Mitgliedern gehören. Gewählt wird sodann in zwei getrennten geheimen Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden zwei Personen aus dem Kreis der entsandten Mitglieder gewählt, im zweiten Wahlgang zwei Personen aus dem Kreis der ernannten Mitglieder. Als gewählt gelten jeweils jene beiden Personen, auf die die meisten und zweitmeisten der abgegebenen Stimmen entfallen.

Arbeitsweise

§ 14 Der Pastoralrat kann per Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung von Aufgaben oder Arbeitsgebieten Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen oder Einzelpersonen beauftragen. Das kann für die gesamte Funktionsperiode des Pastoralrats oder auch für einzelne Projekte geschehen. In die Kommissionen und Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Pastoralrats sind. Beauftragte Einzelpersonen und Vertretungen der Kommissionen oder Arbeitsgruppen berichten wenigstens einmal jährlich in einer ordentlichen Sitzung über ihre Arbeit.

§ 15 Zu den Sitzungen des Pastoralrates wird spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Erzbischof eingeladen.

§ 16 Die Tagesordnung erstellt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Erzbischof. Jedes Mitglied des Pastoralrats kann schriftlich, durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied oder an die Schriftführung Tagesordnungspunkte einbringen. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand mehrheitlich.

§ 17 Jedes Mitglied des Pastoralrats kann zu Beginn einer Sitzung neue Tagesordnungspunkte einbringen. Diese werden aufgenommen, sofern sie mit absoluter Stimmenmehrheit des Plenums zugelassen werden und der Erzbischof der Behandlung zustimmt.

§ 18 Jedes Mitglied hat das Recht, in der Sitzung zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge und Vorlagen zur Abstimmung einzubringen. Diese sollen möglichst schriftlich vorgelegt werden, können aber auch mit präziser mündlicher Formulierung, die protokolliert wird, eingebracht werden.

§ 19 Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Die Stimmabgabe im Pastoralrat erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied eine geheime schriftliche Stimmabgabe, ist dem stattzugeben.

§ 21 Der/die Schriftführer/in des Pastoralrates erstellt über jede Sitzung ein Protokoll, das die Themen und Ergebnisse der Beratungen zusammenfasst und Anträge, Abstimmungs- sowie Wahlergebnisse genau dokumentiert. Das Protokoll wird vom Erzbischof und dem/der Leiter/in des Pastoralamts unterzeichnet und innerhalb von Monatsfrist den Mitgliedern des Pastoralrates zugesandt.

§ 22 Mindestens einmal in jeder Funktionsperiode soll der Pastoralrat eine Klausurtagung abhalten.

§ 23 Zu den Sitzungen des Pastoralrats kann der Erzbischof Gäste (z.B. Fachleute zu Themen der Tagesordnung) einladen. Der Vorstand kann dafür Vorschläge machen.

3. Seelsorgeraum An der Leitha

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 01. Mai 2016 im Dekanat Wiener Neustadt den

SEELSORGERAUM AN DER LEITHA,

der die Pfarren

**Ebenfurth,
Eggendorf,
Zillingdorf und
Lichtenwörth**

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Lic. Joseph Francis Xavier BOLIN.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 22. April 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

38. Pfarrausschreibungen

Vikariat unter dem Wienerwald
Baden St. Stephan

Vikariat Unter dem Manhartsberg
Bisamberg

Groß-Engersdorf mit 1. Oktober 2016
Hadres mit Obritz und Untermarkersdorf
PV Poysdorf (Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf,
Poysdorf, Walterskirchen, Wetzelsdorf)
Waidendorf mit Dürnkru

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Mai 2016 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

39. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien

Katholische Sozialakademie Österreichs

Dr. Rainald **Tippow** wurde mit 1. April als Vertreter der Erzdiözese Wien zum Mitglied des Kuratoriums ernannt an Stelle von Prof. HR GR Msgr. Mag. Dr. Heribert **Lehenhofer**, Dir. i.R., Geist. Assis. des Österr. Bibliothekswerks, Diözesanpräses des Kirchl. Bibliothekswerks Wien, Bundeskonsulent der Christlichen Lehrerschaft Österreichs.

Seelsorgeräume:

Schwarzatal

Mag. Martin **Leitner**, Pfr. in Wimpassing im Schwarzatal, Expositus in Dunkelstein-Blindendorf, hat mit 1. April die Leitung des Seelsorgeraums übernommen an Stelle von P. Mag. Paulus **Nüss** OCist, Pfr. in St. Valentin-Landschach.

Pfarrnen:

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Prashad **Siriwardena**, Bacc., D. Kandy, bisher AushKpl., schied mit 30. April aus dem Dienst der ED Wien und kehrte in seine Heimat zurück.

Zum hl. Klaus von Flüe, Wien 2:

GR Dipl.-Ing. Mag. Konstantin **Spiegelfeld**, Pfr. in St. Johann Nepomuk, Wien 2, wurde mit 17. April zum Provisor ernannt.

Breitenfeld, Wien 8:

Mag. Daniel **Vychytil** (L), bisher PAss., schied mit 31. März aus. Er ist ab 1. April im Referat Erwachsenenkatechumenat tätig.

Oberlaa, Wien 10:

Mag. Andreas **Lueghammer**, bisher Pfr. in Bisamberg, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt an Stelle von Lic. Dr. Krzysztof **Lisewski**, bisher Kpl., der von 1. September 2016 bis 31. August 2017 eine Sabbatzeit erhalten hat.

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10.

P. Ryszard **Andrzejczyk** SAC wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt an Stelle von P. Christopher **Miner** SAC, der mit 31. August aus dem Dienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne aufgabe übernimmt.

Altmannsdorf, Wien 12:

P. Dr. Odilon **Tiankavana** OFMCap, bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED Wien.

Am Schöpfwerk, Wien 12:

P. Mag. Dr. George **Vadakkakara** VC, bisher Mod. in Fünfhaus, Wien 15, wurde mit 1. April zum Pfarrvikar sowie

zum Leiter des Exerzitzenzentrums der Göttlichen Barmherzigkeit für die Neuevangelisierung ernannt.
P. Xavier **Bijilal** VC, bisher AushKpl. in Fünfhaus, Wien 15, wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt.

Meidling, Wien 12:

Mag. Ivica **Bencak**, bisher PHelf., wurde mit 1. Mai zum Pastoralassistenten bestellt.

Fünfhaus, Wien 15:

P. Mag. Peter **Domansky** COp, Mod. in Reindorf, Wien 15, wurde mit 1. April zum Moderator ernannt.

St. Severin, Wien 18:

Dr. Arkadiusz **Zakrepta** CM, Sup., Prov. in Weinhaus und Pötzleinsdorf, Wien 18, wurde mit 1. Juli zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von Lic. Adam **Kaganek** CM, bisher Prov., der mit 30. Juni aus dem Dienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Gersthof, Pötzleinsdorf, St. Severin, Währing und Weinhaus, Wien 18:

Lic. Dr. Pawel **Małek** CM wurde mit 1. Mai zum Pfarrvikar ernannt.

St. Brigitta, Wien 20:

Rajappa **Arulappa**, D. Belgaum, wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt.

Süßenbrunn, Wien 22:

Dipl.-Theol. Branko **Blažinčić**, Mod. in Gerasdorf bei Wien und Seyring, bisher Prov., wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Dipl.-Päd. Werner Karl Friedrich, BEd (D), ea Diakon in Gerasdorf bei Wien, wurde mit 1. April zum ea Diakon ernannt.

Mauer, Wien 23:

P. Mag. Paweł **Winiewski** SDB, bisher Kpl., wurde mit 1. September bis 31. August 2017 zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

Lic. Harald **Mally**, Spr. in Propädeutikum, wurde mit 1. September 2017 zum Moderator ernannt.

Felixdorf:

GR Edward **Trzeciak**, bisher Pfr., hat mit 31. August 2016 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September 2016 in den dauernden Ruhestand.

Guntramsdorf St. Jakobus:

Pero **Lovric**, bisher PHelf., wurde mit 1. Mai zum Pastoralassistenten bestellt.

Perchtoldsdorf:

Mag. Thomas **Marosch**, bisher Kur. in Wiener Neustadt-Propsteipfarre, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Piesting und Dreistetten:

Dunja **Preiml** (L), bisher PastPr. in der Propstei- und Hauptpfarre Wiener Neustadt, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Wolfsgraben:

Dr. Marcus **König**, Pfr. in Tullernbach, Mod. in Purkersdorf, Leiter des Seelsorgeraums Wienerwald - Mitte, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von P. Dr. Johannes **Jammernegg** COp, Dech., bisher Pfr., der mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt wurde.

Enzersdorf im Thale:

Die Kapelle zur Hl. Familie im ehemaligen Kloster der Schulschwestern vom III. Orden wurde mit 5. April profaniert.

Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern und Rupperthal:

Rebeka **Platzer** (L), bisher PastPr. in Göllersdorf, Bergau, Breitenwaida, Großstelzendorf und Sonnberg, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Ladendorf und Herrnleis:

Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. in Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Moderator ernannt.

Ladendorf, Herrnleis, Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten:

Mag. Georg **Henschling**, bisher Pfr. in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Niederhollabrunn:

Mag. Stjepan **Jovic** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus. Er bleibt Pastoralassistent in Großmugl, Herzogbirbaum, Obderhautenthal, Obermallebarn, Senning und Sierndorf.

Niederleis:

KR Stanislaw **Kosciótek**, Pfr. in Ernstbrunn, Maisbirbaum, Oberleis und Merkersdorf, Mod. in Pyhra, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Seyring:

Dipl.-Päd. Werner Karl **Friedrich**, BEd (D), ea Diakon in Gerasdorf bei Wien, wurde mit 1. April zum ea Diakon ernannt.

Stockerau, Niederhollabrunn und Haselbach:

Mag. Tomasz **Iwandowski** wurde mit 22. April zum Kaplan ernannt.

Straning, Wartberg und Grafenberg:

Eugeniusz **Warzocha**, bisher Mod., wurde mit 1. September 2016 für den priesterlichen Dienst in der Diözese St. Pölten freigestellt.

Waidendorf und Dürnkurt

P. Mag. Elias **Unegg** OFM wurde mit 1. April bis 31. August zum Kaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Georg **Henschling**, bisher Pfr. in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit als Pfarrvikar in Ladendorf, Herrnleis, Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten zum Krankenhausesorger im Landes-klinikum Weinviertel Mistelbach-Gänserndorf Standort Mistelbach ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Gesellschaft des Göttlichen Wortes, Provinzialat der Mitteleuropäischen Provinz (Österreich, Schweiz, Kroatien und Frankreich):

P. Mag. Stephan **Dähler** SVD wurde mit 1. Mai zum Provinzial gewählt an Stelle von P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, Prov. in Wiener Neudorf.

Missionare von der Hl. Familie:

P. Adam Józef **Sobczyk** MSF wurde mit 2. Mai zum Provinzial der Polnischen Provinz wieder gewählt.

Prämonstratenser Chorherren:

Norbert Mario **Lesovský** OPraem, Prov. in Gatterhölzl, Wien 12, wurde am 6. April zum Prior des Priorates Wien ernannt an Stelle von GR Bernhard Michel **Schelp** OPraem, Kpl. in Gatterhölzl, Wien 12, bisher Prior. Gleichzeitig wurde er zum Administrator des Bereiches Wien der Kanonie Itinga, Brasilien, ernannt.

Laienapostolat

Jüngergemeinschaft:

P. Dr. Clemens **Pilar** COp, GenSup., und Sr. Margret **Sallinger**, Schwestern der Jüngersuche, wurden am 13. April für weitere fünf Jahre als Leiter wieder gewählt.

Diözesanzugehörigkeit:

Mag. Hans-Otto **Herweg**, Prov. in Kirchau, vormalig Angehöriger der Diözese Albi, wurde mit 1. April in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

GR Mag. Andrzej **Klein**, Mod. in Oberlaa, Wien 10, vormalig Angehöriger der Polnischen Provinz der Pallottiner, wurde mit 1. April in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Auszeichnungen

Bischöflich:

GR P. Godhalm **Gleiß** OSB (Melk), Pfr. in Wullendorf und Immendorf, wurde mit 15. Jänner zum Erzbischöflichen Konsistorialrat ernannt.

Todesmeldungen

KR Anton **Strutzenberger**, Mod. in Zum hl. Klaus von Flie, Wien 2, ist am 17. April im Alter von 69 Jahren verstorben und wird am 11. Mai auf dem Friedhof Mauer, Wien 23, bestattet.

Jaime Carlos **Mestre Koch**, Beichtvater im Missionskolleg Redemptoris Mater, Wien 13, ist am 27. April im Alter von 87 Jahren im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien

2, gestorben und wurde am 3. Mai auf dem Friedhof Ober St. Veit, Wien 13, bestattet.

40. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

41. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

42. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at. Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 7-9.

Neue Adressen:

Pfarre Weissenbach an der Triesting:

Kirchenplatz 6
2564 Weissenbach an der Triesting

Landespensionisten- und -pflegeheim Wolkersdorf:

Withalmstraße 7
2120 Wolkersdorf im Weinviertel
Telefon, Fax, E-Mail bleiben gleich!

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 27. Mai 2016, 14.00 Uhr.

Die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 1. Juni 2016

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.